

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Ingleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 1.

Bad Homburg v. d. G., Samstag, den 17. Januar

1920

Bekanntmachung betr. den Handel mit Vieh.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R. G. Bl. S. 607), vom 4. November 1915 (R. G. Bl. S. 728), der Verordnung des Bundesrats über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (R. G. Bl. S. 199) und der Anordnungen der Landeszentralbehörden vom 19. Januar 1916, betr. Beschaffung und Absatz von Vieh (Reg. Amtsbl. S. 27) und vom 27. Dezember 1917, betr. den Handel mit Zucht- und Ruzvieh (Reg. Amtsbl. 1918 S. 1) nebst den dazu erlassenen Ausführungsanweisungen wird für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden folgendes verordnet:

I.

Der Verkauf von Vieh (Rinder, Kälber, Schafe, Schweine über 25 Kilogramm Lebendgewicht) an Personen, welche nach den geltenden Vorschriften zum Ankauf nicht berechtigt sind, ist verboten. Dem Verkauf steht jede andere Veräußerung gleich. Der Viehhalter (Landwirt, Selbstversorger, Händler u. a.) ist verpflichtet, die Berechtigung des Erwerbes zu prüfen.

Zum Ankauf berechtigt sind außer dem Viehhandelsverband nur folgende Personen:

1. Zum gewerbsmäßigen Ankauf:

Mitglieder des Viehhandelsverbandes, welche sich über ihre Person und ihre Berechtigung durch die mit Lichtbild versehene Ausweiskarte des Viehhandelsverbandes ausweisen.

2. Zum nicht gewerbsmäßigen Ankauf für den eigenen Bedarf:

Landwirte und Selbstversorger, soweit der Ankauf sich im örtlichen Verkehr oder Versand auf der Eisenbahn abwickelt, der Käufer sich über seine Person gehörig ausweist und durch eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde nachweist, daß die bestimmungsgemäße Nutzung der Tiere nach Ansicht der Gemeindebehörde gesichert ist. Der Erwerber hat die Bescheinigung dem veräußernden Viehhalter zu übergeben, welcher sie aufzubewahren und auf Verlangen dem Ueberwachungsbeamten vorzulegen hat.

II.

Der verkaufende Viehhalter (Landwirt, Selbstversorger, Händler) hat von jedem Verkaufe seiner Gemeindebehörde oder der sonstigen von dem Kommunalverband bezeichneten Stelle über jede Veräußerung binnen 48 Stunden Anzeige zu erstatten. Die Anzeige muß enthalten Name, Stand und Wohnort des Verkäufers, Zahl Art, Lebendgewicht und nähere Bezeichnung der Tiere und ihr Verwendungszweck, Tag der Veräußerung, Name, Stand, Wohnort des Käufers, Verwendungszweck beim Käufer.

Beim Verkauf von Schlachtvieh, welches der Kreis sammelstelle des Viehhandelsverbandes zugeführt wird, ist die Anzeige nicht erforderlich, wenn der Viehhalter den Verbleib des Tieres durch Vorlage der Duplikate des Schlussscheines nachweisen kann.

III.

Die Anordnung der Landeszentralbehörde über Ausfuhr von Zucht- und Ruzvieh vom 27. Dezember 1917, wonach für jede Ein- und Ausfuhr von Zucht- und Ruzvieh aus einem Kommunalverband in den anderen die Ge-

nehmigung der Bezirksfleischstelle erforderlich ist, wird durch vorstehende Bestimmung nicht berührt.

Die Kommunalverbände erlassen die zur Ausführung dieser Bekanntmachung erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Die Kommunalverbände sind ermächtigt, den Verkauf neben oder an Stelle der Anzeige (Ziffer II) von einer Beurkundung von der Gemeindebehörde abhängig zu machen.

Für den Verkehr auf den Viehmärkten bewendet es bei den von der Bezirksfleischstelle erlassenen Bestimmungen.

IV.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen und gegen die hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen der Kommunalverbände werden auf Grund des § 17 der Verordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September bezw. 4. November 1915 sowie des § 15 der Bekanntmachung über die Fleischversorgung vom 27. März 1916 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Außerdem unterliegen die in Frage kommenden Tiere, welche entgegen diesen Vorschriften gehandelt werden, der Beschlagnahme und sind dem Viehhandelsverband zur Verwertung zu überweisen.

V.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Frankfurt a. M., den 26. Mai 1918.

Bezirksfleischstelle für den Reg.-Bezirk Wiesbaden.

Der Vorsitzende: v. Bernus.

Zur Ausführung der vorstehenden Bekanntmachung wird folgendes bestimmt:

An Stelle der Anzeige in Ziffer II wird der Verkehr und die Abgabe von Vieh (Rinder, Kälber, Schafe, Schweine über 25 Kilogramm Lebendgewicht) von einer schriftlichen Beurkundung des Verkäufers und Käufers von der Ortsbehörde des Verkäufers abhängig gemacht. Die von der Ortsbehörde aufzunehmende Verhandlung, welcher die von dem Erwerber an den veräußernden Tierhalter abzugebende Bescheinigung über die bestimmungsgemäße Nutzung der Tiere (Ziffer I zu 2) beizufügen ist, muß die in Ziffer II für die Anzeige vorgeschriebenen Angaben sowie die Preisangabe enthalten und von Verkäufer und Käufer unterschrieben werden. Für die Beurkundung ist vom Verkäufer eine Gebühr von 50 Pfennig zu entrichten.

Die Ortsbehörden haben über die beurkundeten Verkäufe entsprechende Listen zu führen, und die zugehörigen Verhandlungen aufzubewahren. Die Verzeichnisse sind auf Verlangen dem Vertrauensmann des Viehhandelsverbandes und den Polizeiorganen zur Einsichtnahme vorzulegen.

Beim Verkauf von Schlachtvieh, welches den Kreis sammelstellen zugeführt wird, ist die Beurkundung nicht erforderlich, wenn der Viehhalter den Verbleib des Tieres durch Vorlage der Duplikate des Schlussscheines nachweisen kann.

Der Kreis Ausschuss des Obertaunuskreises.

J. B.: v. Brüning.

Bad Homburg v. d. H., 13. Juni 1918.

Der Landrat. Für den Vollzugsausschuß des Kreises.
v. Marx. J. A.: Denfeld.

An die Mitglieder des Viehhandelsverbandes.

Bekanntmachung
betreffend den Handel mit Vieh.

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Satzung des Viehhandelsverbandes für den Regierungsbezirk Wiesbaden wird in Ausführung der mit Zustimmung des Herrn Staatskommissars für Volksernährung getroffenen Anordnungen des Kgl. Landesfleischamtes vom 3. Januar 1918 — B. I. 5469/17 — bestimmt.

I.

In der Bekanntmachung der Bezirksfleischstelle vom 26. 5. ds. Js. betreffend den Handel mit Vieh ist unter II. die Anmeldung jedes Verkaufs von Zucht- und Nutzvieh bei der Gemeindebehörde oder der sonstigen von dem Kommunalverband bezeichneten Stelle binnen 48 Stunden vorgeschrieben worden.

Die Kommunalverbände sind berechtigt, neben oder an Stelle der Anzeige eine Beurkundung des Verkaufs von der Gemeindebehörde vorzuschreiben. Wir machen die Mitglieder des Viehhandelsverbandes darauf aufmerksam, daß diese Verpflichtungen auch den Händlern obliegen, nicht nur soweit sie Vieh aus eigenen landwirtschaftlichen oder Weidebetrieben verkaufen, sondern auch für das zum Weiterverkauf angeschaffte Vieh.

II.

Nach unserer Bekanntmachung vom 22. Dezember 1916 und 25. März 1918 (Reg.-Amtsblatt Nr. 15 S. 77) kann der verkaufende Viehhalter eine Abschrift der Verkaufsanzeige (Schlußschein) verlangen. Mit Rücksicht auf die Bestimmung der Bezirksfleischstelle vom 26. Mai 1918 Ziffer II Abs. 2 wird hiermit bestimmt, daß künftig die Mitglieder des Viehhandelsverbandes verpflichtet sind, bei allen Ankäufen von Schlachtvieh, das an die Kreis-sammelstelle des Viehhandelsverbandes abgeliefert wird, dem veräußernden Viehhalter eine vom Vertrauensmann des Viehhandelsverbandes beglaubigte Ausfertigung der Verkaufsanzeige (Schlußschein) auszuhändigen. Die Aus-händigung muß sofort nach Ablieferung der Tiere an der Sammelstelle erfolgen.

Führt ein Händler Vieh zum Zwecke des Weiterverkaufs aus einem anderen Kreise, sei es des Regierungsbezirks Wiesbaden, sei es eines auswärtigen Bezirks, ein, so ist er außerdem verpflichtet, den Weiterverkauf nicht nur der Gemeindebehörde, oder der sonstigen vom Kommunalverband bestimmten Stelle, sondern auch der Bezirksfleischstelle zu Frankfurt a. M., Untermain-Anlage 9, binnen 48 Stunden anzuzeigen.

Hat der Weiterverkauf nach einem anderen Kreise stattgefunden, so ist anzugeben, ob und wann Ein- und Ausfuhrgenehmigung beantragt wurde, oder ob und wo die Tiere auf einem Markt zum Verkauf gestellt waren. Um die vorgenommene Ueberwachung vornehmen zu können, ist zur Vermeidung von Rückfragen hierbei gleichzeitig anzugeben: Name, Stand und Wohnort des Käufers, sowie Verwendungszweck beim Käufer; ferner die Nummer unserer Einfuhrliste, unter welcher die Einfuhr erfolgt oder zu welchem Einfuhrtransport das fragliche Tier gehörte. Bei Großvieh sind Zeichen und Nummer der Ohrmarken aufzuführen.

Beim Weiterverkauf der in die Stallungen der Händler eingeführten Tiere ist demnach eine doppelte Anzeige erforderlich.

1. bei den Gemeindebehörden oder der sonstigen von den Kommunalverbänden bestimmten Stelle,
2. bei der Bezirksfleischstelle in Frankfurt a. M.

IV.

Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen werden auf Grund des § 7 der Anordnung der Landeszentral-

ordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September und vom 4. November 1915 (R. G. Bl. S. 607 ff und 728 ff.) sowie der Anordnung des Staatskommissars für Volksernährung vom 27. 12. 17 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft. Außerdem kann zeitweilige oder dauernde Entziehung der Ausweiskarte verfügt werden.

V.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Frankfurt a. M., den 3. Juli 1918.

Viehhandelsverband für den Regierungsbezirk
Wiesbaden.

Der Vorstand.

Wird veröffentlicht!

Bad Homburg v. d. H., den 11. Juli 1918.

Der Landrat.

v. Marx.

Bekanntmachung.

Zwecks Förderung der Obstbaumzucht im Kreise wird der Kreis-Obstbauinspektor H o t o p in folgenden Gemeinden Vorträge über Obstbau halten:

am Montag, den 19. Januar 1920, abends 8 Uhr, in Seulberg,

am Donnerstag, den 22. Januar, abends 8 Uhr in Friedrichsdorf,

am Sonntag, den 25. Januar, nachmittags 4 Uhr in Köppern,

Donnerstag, den 29. Januar, abends 8 Uhr, in Bommersheim,

am Samstag, 31. Januar, abends 8 Uhr, in Kalbach,

am Samstag, 7. Februar, abends 8 Uhr, in Oberursel,

am Samstag, den 14. Februar, abends 8 Uhr, in Dornholzhausen,

am Samstag, den 21. Februar, abends 8 Uhr, in Gonzenheim,

am Samstag, den 28. Februar, abends 8 Uhr, in Oberstedten.

Die Wahl passender Lokale überlasse ich den Herren Bürgermeistern. Ferner ersuche ich auf diese Vorträge in ortsüblicher Weise mehrmals hinzuweisen und für möglichst zahlreichen Besuch Sorge zu tragen.

Bad Homburg v. d. H., den 8. Januar 1920.

Der Vorsitzende des Kreis-ausschusses.

v. Marx.

Für den Vollzugsausschuß des Kreises.

Schmid.

Bekanntmachung

über die Bewirtschaftung von Baustoffen.

Für das mir vom Herrn Reichskommissar für das Wohnungswesen zur Bewirtschaftung überwiesene Gebiet (Provinz Hessen-Nassau und Kreis Wehlar) regele ich die Bewirtschaftung der Baustoffe mit Gültigkeit vom 1. Januar 1920 folgendermaßen:

I. Beschlagnahme und Bewirtschaftung.

Die durch das Kriegsamt Berlin ausgesprochene und durch die stellv. Generalkommandos des 11. und 18. A. K. veröffentlichte Beschlagnahme und Bestanderhebung von Baustoffen vom 15. 1. 18 ist nach wie vor in Kraft und erstreckt sich auf sämtl. vorhandenen und neu erzeugten Mengen von gebrannten und anderen künstlichen Mauersteinen (Form-, Kalksand-, Schwemm-, Schlacken- und Zementsteine), Hohlsteine, Dachziegel aller Art und Drainröhren, sowie insbesondere auch auf alle Lehmsteine und auf solche Ziegelsteinerzeugnisse, welche auch ohne amtliche Kohlenzuweisung mit Abfallstoffen oder Holz gebrannt oder gepreßt sind.

Änderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist, und daß rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie solange nichtig sind, als sie nicht durch amtlichen Freigabeschein oder Dringlichkeitschein für Kleinabgabe belegt sind.

Außer den vorgenannten beschlagnahmten Baustoffen werden amtlich bewirtschaftet alle Arten von Zement und Kalk.

Ferner steht mir als Demobilisierungskommissar das Recht der Beschlagnahme und Enteignung aller, insbesondere auch der aus Abbrüchen gewonnenen Baustoffe zu.

II. Meldepflicht.

Alle Personen, welche die als beschlagnahmt angeführten Gegenstände erzeugen, mit ihnen handeln, oder, ohne mit ihnen zu handeln, solche lagern, haben monatlich nach dem Stande vom 1. d. Mts. an die Baustoffbeschaffungsstelle Cassel, Bahnhofstraße 1, auf vorgeschriebenem Formblatt VIII ohne besondere Aufforderung spätestens bis zum 5. des Monats in einfacher Ausfertigung portofrei Meldung einzureichen. Die Formblätter sind seitens des Meldepflichtigen zu beschaffen und von der Waisenhaus-Druckerei in Cassel zu beziehen. Meldepflichtig ist auch, wer Baustoffe aus Abbrüchen in größeren Mengen, d. h. bei Backsteinen über 5000 Stück und bei Dachziegeln über 500 Stück gewinnt.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem die beschlagnahmten und bewirtschafteten Gegenstände nach Menge, Größe und Beschaffenheit zu ersehen sind. Aus dem Lagerbuch muß Zu- und Abgang der Empfänger und die Nummer des Freigabescheines ersichtlich sein. Die Dringlichkeitsbescheinigungen für Kleinabgabe sind aufzubewahren und auf Aufforderung der Baustoffbeschaffungsstelle vorzulegen.

III. Zuweisung.

Die Kleinabgabe von Baustoffen an Selbstverbraucher für dringende Verbesserungsarbeiten erfolgt durch die Lieferwerke oder Händler nur auf Grund von Dringlichkeitsbescheinigungen, zu deren Ausstellung nur die für den Bauort zuständigen Landratsämter und bei Stadtgemeinden von über 10 000 Einwohnern die Gemeindevorstände oder die von ihnen beauftragten städtischen Baupolizeibehörden berechtigt sind. Auf Dringlichkeitsbescheinigungen dürfen für eine Instandsetzungsarbeit nicht mehr abgegeben werden als 1000 Stück Backsteine, 300 Biberschwänze oder statt dessen 100 Stück Falzziegel oder Hohlspannen, 2000 Drainröhren, 300 Kilogr. Zement und 400 Kilogramm Kalk.

Die Zuweisung aller über die vorgenannten Zahlen hinausgehenden Mengen von beschlagnahmten und bewirtschafteten Baustoffen erfolgt durch Freigabescheine jeweils nur für den Monatsbedarf durch die Baustoffbeschaffungsstelle beim Bezirkswohnungskommissar in Cassel, Bahnhofstraße 1 (Fernsprechanschluß 125-26), welche zur Ausstellung von Freigabescheinen über alle Arten von Ziegelerzeugnissen und künstlichen Mauersteinen allein zuständig ist.

Bei den bewirtschafteten Baustoffen erstreckt sich ihre Zuständigkeit jedoch

- a) bei Kalk nur auf Baukalk und
- b) bei Zement auf folgende Baugruppen:
 1. Kleinwohnhausbau
 2. Staatsbauten (mit Ausnahme von Bergbauten, Wasserbauten und Eisenbahnbauten)
 3. Provinzial- und Kommunalbauten
 4. Industriebauten
 5. Landwirtschaftliche Bauten.

Die Belieferung der Zementwarenfabriken und des Handels für die Abgabe zum Kleinverbrauch geschieht ohne Beteiligung der Baustoffbeschaffungsstelle unmittelbar durch die zuständigen Zementverbände bzw. Kalknebenstellen.

IV. Freigabeverfahren.

Anträge auf Baustofffreigabe sind in Zukunft an die für den Bauort zuständige Baugenehmigungsbehörde

zu richten, welche jede erforderliche Auskunft über den Gang des Freigabeverfahrens erteilt und die vorgeschriebenen Formblätter ausgibt. Die Baugenehmigungsbehörden sind von mir beauftragt, alle Gesuche auf ihre Dringlichkeit und die Art der Bauausführung hin zu prüfen und sie abzulehnen, wenn sie den gegebenen Richtlinien nicht entsprechen. Unmittelbar an die Baustoffbeschaffungsstelle Cassel unter Umgehung der örtlichen Baugenehmigungsbehörde gerichtete Anträge sind in Zukunft vollkommen zwecklos und führen nur zu Verzögerungen. Das gleiche gilt für persönliche Vorstellungen bei der vorgenannten Stelle.

V. Ungültigkeitserklärung von Freigabescheinen.

Am 15. Januar 1920 verlieren alle seitens der Baustoffbeschaffungsstelle Cassel oder der Ziegelbewirtschaftungsstelle Frankfurt vor dem 1. Januar 1920 ausgestellten Freigabescheine über Ziegelerzeugnisse und künstliche Mauersteine anderer Art ihre Gültigkeit. Soweit die Lieferung der freigegebenen Mengen bis zu diesem Zeitpunkte nicht erfolgt ist, muß die Freigabe der Restmengen seitens der Bauherrn unter Vorlage des alten Freigabescheines bei der Baustoffbeschaffungsstelle erneut beantragt werden. Vom 15. 1. 1920 ab dürfen Lieferungen vorgenannter Baustoffe nur noch auf Grund der neuen seitens der Baustoffbeschaffungsstelle Cassel auf dem roten Formblatt III ausgestellten Freigabeschein erfolgen.

VI. Aufhebung der Ziegelbewirtschaftungsstelle Frankfurt.

Die Ziegelbewirtschaftungsstelle Frankfurt hat am 1. Januar 1920 ihre Tätigkeit für mein Bewirtschaftungsgebiet eingestellt.

Cassel, den 1. Januar 1920.
Der Regierungs-Präsident. Bezirkswohnungskommissar.
Springorum.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich mit folgenden Ausführungs-Vorschriften zur allgemeinen Kenntnis:

1. Baugenehmigungsbehörde ist:
bei Bauten in Homburg v. d. S. der Magistrat
bei Bauten im übrigen Kreis das Landratsamt.
2. Freigabescheine und Dringlichkeitsbescheinigungen haben nur Gültigkeit für den Monat, auf welchen sie ausgestellt sind.
3. Als Grundlage für die monatliche Baustofffreigabe dient eine Baustoffbedarfsnachweisung (3fach) die von Bauherrn unter Beifügung von Zeichnungen und prüfungsfähigen Berechnungen (2fach), sowie einer Uebersicht über die vorgesehenen Baufristen (3fach) der Baugenehmigungsbehörde (Landratsamt bzw. in Homburg: städt. Bauverwaltung) einzureichen sind.
4. Nach eingehendster Prüfung der Frage der Dringlichkeit des Bauvorhabens gibt die Baugenehmigungsbehörde sämtliche Anlagen an die Baubeschaffungsstelle in Cassel weiter. Diese Provinzialstelle entscheidet sodann grundsätzlich über die Genehmigung nach Maßgabe der vorhandenen Baustoffmengen.
5. Im Falle erteilter Genehmigung reicht der Bauherr nunmehr alle monatlich (bis spätestens zum 10. jeden Monats) weitere Freigabeanträge über die in den folgenden Monaten erforderlichen Baustoffmengen ebenfalls auf vorgeschriebenen, bei den Ortsbehörden erhältlichen Formularen unmittelbar an die Baubeschaffungsstelle in Cassel ein.
6. Von der Vorlage einer Baubedarfsnachweisung sind alle solche Bauvorhaben entbunden, bei denen der Gesamtverbrauch an Mauersteinen 5000 Stück und an Dachziegeln 1000 Stück nicht übersteigt oder für die nur 1000 Kilogr. Zement oder 2000 Kilogr. Kalk erforderlich sind.

In diesem Falle genügt vielmehr die Einreichung eines von der Baugenehmigungsbehörde geprüften Freigabe-Antrages nach besonderen Formularen (getrennt nach Ziegel, Zement, Kalk) bei der Baubeschaffungsstelle in Cassel.

Auch diese Formulare (Formblatt III, IV, und V. sind bei den Ortsbehörden vorrätig.

8. Die Abgabe von Baustoffen für dringende Instandsetzungsarbeiten erfolgt auch weiterhin auf Grund von Dringlichkeitsbescheinigungen auf Formblatt VI für Mauersteine und Dachziegel und auf Formblatt VII für Zement und Kalk, die von der Baugenehmigungsbehörde ausgestellt werden (Formulare bei den Ortsbehörden).

Die Gemeindebehörden ersuche ich, die ansässigen Architekten, Bauunternehmer usw. auf obige Vorschriften hinzuweisen. Einige Sonderabdrücke dieser Bekanntmachung werde ich übermitteln, ebenso die erforderlichen Formblätter.

Baugesuche sind in Zukunft nur unter genauer Beachtung der Ziffer 3 hierher einzureichen.

Bad Homburg v. d. H., den 12. Januar 1920.

Der Landrat. Für den Vollzugsausschuß des Kreises.
v. Marx. Schmidt.

Verordnung

über Zahlung von Ablieferungsprämien für Brotgetreide, Gerste und Kartoffeln.

Vom 18. Dezember 1919.

Auf Grund des Gesetzes über eine vereinfachte Form der Gesetzgebung für die Zwecke der Uebergangswirtschaft vom 17. April 1919 (R. G. Bl. S. 394) wird von dem Reichsministerium mit Zustimmung des Reichsrates und des von der verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung gewählten Ausschusses folgendes verordnet:

§ 1

Für Brotgetreide und Gerste aus der Ernte 1919 werden dem Erzeuger, wenn er 70 vom Hundert seiner Mindestablieferungsschuldigkeit erfüllt hat, für jeden Zentner, der von ihm nach den Vorschriften der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 abgelieferten Gesamtmenge an Brotgetreide oder Gerste folgende Prämien gezahlt:

bei einer Ablieferung von wenigstens	
70 Proz. sein. Mindestablieferungsschuldigkeit	2.— Mf.
80 " " " "	4.— "
90 " " " "	6.— "
95 " " " "	8.— "
100 " " " "	10.— "
105 " " " "	12.50 "
110 " " " "	15.— "

Die Berechnung von Prämien erfolgt für Brotgetreide und für Gerste gesondert.

Zur Zahlung der Prämien ist der Kommunalverband verpflichtet, für den das Brotgetreide beschlagnahmt ist.

Der Kommunalverband hat Anspruch auf Erstattung durch die Reichsgetreidestelle nach Maßgabe der näheren Bestimmungen des Reichswirtschaftsministers.

§ 2.

Die Reichsgetreidestelle hat zur Deckung der Prämien den Preis für Mehl vom 1. Januar 1920 ab um 46,50 Mf. für den Doppelzentner zu erhöhen. Die selbstwirtschaftenden Kommunalverbände haben als Beitrag zur Deckung der Prämien nach näherer Bestimmung des Reichswirtschaftsministers einen Durchschnittssatz von 28 Mark für den Doppelzentner der Selbstwirtschaft für die Zeit nach dem 31. Dezember 1919 erworbenen Getreides an die Reichsgetreidestelle zu zahlen.

§ 3.

Für Kartoffeln aus der Ernte 1919 werden dem Erzeuger, wenn er 50 vom Hundert seines Ablieferungssolls durch Ablieferung gemäß den Bestimmungen der Reichskartoffelstelle oder der von ihr beauftragten Stellen (§ 4 der Verordnung über die Kartoffelverförgung vom 18. 7. 1918 — R. G. Bl. S. 738) erfüllt hat, folgende Prämien gezahlt:

Für jeden über 50 Prozent abgelieferten bis zu 60 vom Hundert des Ablieferungssolls 2.— Mf.

Für jeden über 60 vom Hundert abgelieferten Zentner bis zu 70 vom Hundert des Ablieferungssolls 2.50 Mf.

Für jeden über 70 vom Hundert abgelieferten Zentner bis zu 80 vom Hundert des Ablieferungssolls 3.— Mf.

Für jeden über 80 vom Hundert abgelieferten Zentner bis zu 90 vom Hundert des Ablieferungssolls 3.50 Mf.

Für jeden über 90 vom Hundert abgelieferten Zentner bis zu 100 vom Hundert des Ablieferungssolls 4.— Mf.

Für jeden über 100 vom Hundert abgelieferten Zentner 5.— Mf.

Die als Saatkartoffel gelieferten Kartoffeln werden bei Berechnung der Prämien eingerechnet, sofern die Ablieferungsmenge ausschließlich der Saatkartoffeln mehr als 50 vom Hundert des Ablieferungssolls beträgt.

Zur Zahlung der Prämien ist der Kommunalverband verpflichtet, in dessen Bezirk die Kartoffeln geerntet sind.

§ 4.

Zur Deckung der nach § 3 zu zahlenden Prämien ist für die nach dem 31. Dezember 1919 gelieferten Kartoffeln nach näherer Bestimmung des Reichswirtschaftsministers von dem Empfänger an den Kommunalverband, in dessen Bezirk die Kartoffeln geerntet sind, ein Zuschlag von 2,50 Mark für den Zentner zu zahlen.

§ 5.

Die Kommunalverbände haben über ihre Ausgaben und Einnahmen nach §§ 3, 4 der vom Reichswirtschaftsminister bestimmten Stelle (Verrechnungsstelle) Rechnung zu legen. Ueberschüsse sind an die Verrechnungsstelle abzuführen; Fehlbeträge werden von ihr erstattet. Die Verrechnungsstelle kann von den Kommunalverbänden nach näheren Bestimmungen des Reichswirtschaftsministers auch vor endgültiger Abrechnung vorläufige Zahlungen verlangen.

§ 6.

Streitigkeiten, die zwischen einem Kommunalverband und der Reichsgetreidestelle oder dem Kommunalverband und der im § 5 bezeichneten Verrechnungsstelle aus der Durchführung dieser Verordnung entstehen, entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges das Reichswirtschaftsgericht endgültig. Der Reichswirtschaftsminister kann nähere Bestimmungen über das Verfahren erlassen und Richtlinien für die Entscheidung festsetzen.

Ueber die Entscheidung von sonstigen Streitigkeiten, die sich aus der Durchführung der Verordnung ergeben, kann der Reichswirtschaftsminister nähere Bestimmungen treffen.

§ 7.

Soweit der Reichsgetreidestelle oder der im § 5 bezeichneten Verrechnungsstelle aus der Durchführung dieser Verordnung Fehlbeträge entstehen, werden sie durch das Reich erstattet.

§ 8.

Der Reichswirtschaftsminister erläßt die näheren Bestimmungen zur Durchführung dieser Verordnung.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 1919.

Der Reichswirtschaftsminister.

gez. Schmidt.

Anträge auf Zubilligung der in vorstehender Verordnung festgesetzten Prämien sind bis spätestens 20 Januar 1920 bei der Gemeindebehörde zu stellen und von dieser bis spätestens 26. Januar 1920 hierher weiterzuleiten. Später eingehende Anträge finden keine Berücksichtigung mehr.

Bei Einreichung der Anträge sind die erforderlichen Unterlagen, soweit sie noch im Besitze der Antragsteller sein müssen, beizubringen.

Bei Beurteilung der Fragen, inwieweit die Ablieferungsschuldigkeit erfüllt ist, wird das von Sachverständigen festgestellte Durchschnittserntergebnis der Gemeinde und, falls das Durschergebnis höher ist, dieses zu Grunde gelegt.

Bad Homburg, den 27. Dezember 1919.

Der Landrat. Für den Vollzugsausschuß des Kreises.
v. Marx. Schmidt.